

Beiratsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Auf Grundlage der §§ 21 Abs. 2 und 26a Abs. 2 Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27. April 2023 die nachfolgende Beiratsordnung des Kinder- und Jugendbeirat Potsdam-Mittelmark (KJB-PM) beschlossen:



Beiratsordnung des Kinder- und Jugendbeirats Potsdam-Mittelmark

§ 1

Bildung des Beirates

Der Kreistag hat den Beirat gemäß § 26a der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark gebildet.

§ 2

Arbeitsweise, Aufgaben und Rechte

(1) Der KJB-PM tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Ansonsten regelt er seine Arbeitsweise in einer in eigener Zuständigkeit beschlossenen Geschäftsordnung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich neben der Begleitung durch den Landkreis weiterer Institutionen bedienen, wie sie vom Land Brandenburg oder auch dem Bund zur Verfügung gestellt werden.

(2) Folgenden Aufgaben widmen sich der Kinder- und Jugendbeirat PM und wird dabei vom Landkreis PM aktiv im Dialog unterstützt. Die Wahrnehmung der Aufgaben ist ein Recht und keine Pflicht.

a) Interessenvertretung

Der KJB-PM vertritt die Interessen junger Menschen auf Landkreisebene.

b) Kinder- und Jugendbeteiligung fördern

Er fördert die Beteiligung und Integration von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens und kann dazu dem Landkreis Maßnahmenvorschläge unterbreiten.

c) über Mitwirkungsformen beraten

Die Beiratsmitglieder beraten und schlagen vor, welche Beteiligungsform zu einzelnen Sachverhalten gut geeignet sind. Dies könnten beispielsweise sein: eine Information an alle Kinder und Jugendlichen, eine Kinder- und Jugendbefragung, ein Jugendforum oder ein Kinderworkshop, etc. Der Landkreis unterstützt und begleitet den Beratungsprozess und organisiert/realisiert das entsprechende Mitwirkungsformat.

d) über die Mitwirkung in eigener Zuständigkeit beraten

Der Beirat kann entscheiden, als Gremium ein Beteiligungsrecht in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

e) Mitwirkung an der Erarbeitung einer Kreiskonzeption zur Kinder- und Jugendbeteiligung

Der KJB-PM berät, wie eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen des Landkreises aussehen kann. Die entsprechenden Anregungen und Vorschläge finden Aufnahme in der Kinder- und Jugendbeteiligungskonzeption des Landkreises.

f) kooperieren

Er arbeitet dazu mit den Gremien bzw. jungen Menschen in den Städten, Gemeinden und Ämtern zusammen. Der Landkreis unterstützt dies umfassend.

(3) Der KJB PM hat folgende Rechte:

a) Informationsrecht

Dem KJB-PM werden grundsätzlich wesentliche Informationen über Belange des Landkreises, welche die Interessen von Kindern/Jugendlichen berühren, rechtzeitig und in altersgerechter Form vor den Beschlussfassungen zur Verfügung gestellt.

b) Mitwirkungsrecht

Der KJB-PM berät und schlägt die nach seiner Einschätzung geeigneten Beteiligungsformen vor. Er informiert die für ihn zuständige Ansprechstelle beim Landkreis darüber. Der Landkreis organisiert in enger dialogischer Abstimmung mit dem KJB-PM das entsprechende Beteiligungsformat.

c) Recht auf Bildung/Fortbildung

Die Beiratsmitglieder haben das Recht, zu den Belangen der Kinder- und Jugendbeteiligung Fortbildungen wahrzunehmen.

Einmal jährlich darf dies - in der Regel - im Landkreis in einer mehrtägigen Form stattfinden kombiniert mit Elementen für das gegenseitige Kennenlernen. Der Landkreis stellt die dafür nötigen Ressourcen bereit und unterstützt bei der Organisation und Durchführung.

d) Rederecht im Kreistag und Recht auf Abgabe von Stellungnahmen/Vorschlägen

Der KJB PM hat gemäß § 21 Hauptsatzung in Erfüllung seiner Aufgaben das Recht, an den Kreistag/Kreisausschuss heranzutreten. Er kann Stellungnahmen abgeben, Vorschläge einbringen (zum Beispiel zu Maßnahmen der Integration, weiterhin: zur Realisierung von spezifische/situativen Beteiligungsformen, zu Zukunftsthemen, zu Projekten, zu Themen der Kooperation mit kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern und Institutionen). Der Kreistag/Kreisausschuss greift diese Vorschläge auf und bestimmt, wer sich damit zu befassen hat und wer dem KJB-PM antwortet. Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, die Antwort in altersgerechter Form und vorrangig in einem Dialog gegenüber den Kindern und Jugendlichen abzugeben. Ausnahmsweise kann dies auch schriftlich erfolgen.

e) Selbstbestimmungsrecht

Der KJB PM darf kreisbezogene Veranstaltungen und Projekte zur Kinder- und Jugendbeteiligung planen und durchführen. Der Landkreis stellt die dafür nötige Unterstützung und die dafür nötigen Ressourcen im Rahmen der Haushaltsplanung bereit.

§ 3

Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit im KJB PM ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen (Sitzungsgeld und Fahrtkosten) gemäß der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

(2) Der Ersatz der Aufwendungen richtet sich nach der bei den Sitzungen zu führenden Anwesenheitslisten.

§ 4

Kosten

(1) Der Kreistag Potsdam-Mittelmark stellt bedarfsangepasst Mittel für die Arbeit des KJB PM in den Haushaltsplan ein, einerseits a) Mittel für ein eigenes Budget des KJB PM in Selbstverwaltung und andererseits b) Mittel für die Aufgabenerfüllung. Diese sind effizient für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen im Kreisgebiet einzusetzen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Beiratsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Bad Belzig, den 27.04.2023

Köhler
Landrat